



Beitragsordnung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Beschlissen bei der Verbandsversammlung am 21.10.2006 in Merxheim

Aufgrund der §§ 4 Ziff. 2, § 8 Ziff. 1.9, § 14 Ziff. 1.1 und 3 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. vom 21. Oktober 2006, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., nachfolgend „Verband“ genannt, folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Mitglieder des Verbandes können satzungsgemäß sein:
 1. Kreisfeuerwehrverbände
 2. Regionalfeuerwehrverbände
 3. Stadtfeuerwehrverbände
 4. Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
 5. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens
 6. Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen
 7. Fördernde Mitglieder
 8. Einzelne Feuerwehren, sofern und solange in ihrem Gebiet noch kein Kreis-, Regional-, oder Stadtfeuerwehrverband oder Kreis- Regional- oder Stadtjugendfeuerwehrverband besteht
- (2) Ehrenmitglieder, Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sowie einzelne Jugendfeuerwehren gemäß § 3 Ziff. 1.2 der Satzung des Verbandes, sind nicht beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht der Jugendfeuerwehren in der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Berechnungsgrundlage

- (1) Beitragsmaßstab ist die Anzahl der
 1. aktiven Feuerwehrangehörigen
 2. Mitglieder der Feuerwehrmusik
 3. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen
 4. Mitglieder der Feuerwehrfördervereine
 5. fördernde Mitglieder
- (2) Mitgliedermeldungen

Die Mitgliedermeldungen, Stand 30.06., sind dem Verband jährlich bis zum 30.09. durch die Beitragspflichtigen zu melden.

Die Mitgliedermeldungen gelten als Maßstab für

1. Beitragsberechnung des Verbandes
2. die Mitgliedermeldungen des Verbandes an die GVV Kommunal-Versicherung VVaG in Köln zu Zwecken der Versicherungsprämienberechnung.



§ 3 Beitragshöhe

Es werden folgende Jahresbeiträge festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Aktive Feuerwehrangehörige | 2,10 EUR |
| 2. Mitglieder der Feuerwehrmusik | 2,10 EUR |
| 3. Alterskameraden/Alterskameradinnen | 1,10 EUR |
| 4. Nur Fördervereinsmitglieder | 1,10 EUR |
| 5. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens | 25,00 EUR |
| 6. Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen | 2,10 EUR |
| 7. Jugendliche Mitglieder der Feuerwehrmusik bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,10 EUR |
| 8. Fördernde Mitglieder | gemäß Vorstandsbeschluss |

Ein jährlicher Wiederholungsbeschluss ist nicht erforderlich.

§ 4 Beitragszahlweise

Die erste Hälfte des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist bis zum 31.01. des Jahres auf das vom Verband benannte Konto zu zahlen.

Die zweite Hälfte des Mitgliedsbeitrages ist bis zum 31.05. des Jahres zu zahlen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Oktober 2006 in Kraft.

Merxheim, 21. Oktober 2006

Otto Fürst
Landesvorsitzender